

Pressemappe

Informationen zur Pressekonferenz am 8. Mai 2008 mit

- **Christina Clemm**, Anwältin im G8-Verfahren und im „militante-gruppe“ (mg)-Verfahren
- **Alexander Hoffmann**, Anwalt im Verfahren gegen norddeutsche Antifa-Aktivisten
- **Pedram Shahyar**, Mitglied des attac-Koordinationskreises
- **Katja Kipping**, Bundestagsabgeordnete der Fraktion Die Linke

„Die heutigen Durchsuchungen sollten Aufschluss erbringen über die Strukturen und die personelle Zusammensetzung von diesen Gruppierungen und dienten nicht in erster Linie zur Verhinderung von konkreten Anschlägen, dafür gab es keine Anhaltspunkte.“

Andreas Christeleit, Sprecher der Bundesanwaltschaft, 9. Mai 2007, ZDF-„heute-journal“

Hausdurchsuchungen:

Beamte des Bundeskriminalamtes (BKA) stürmten bundesweit 40 Wohnungen, Büros und Projekte von linken G8-Gegnern. Die Begründung war die Suche nach einer terroristischen Vereinigung „Militante Kampagne zur Verhinderung des G8-Gipfels“, der 18 Personen angehören sollten. Betroffen waren außerdem drei Berliner, gegen die zu diesem Zeitpunkt bereits seit sieben Jahren ein Ermittlungsverfahren wegen angeblicher Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung („militante gruppe“) geführt wurde. Kurz danach wurden im Juni 2007 die Wohnungen von elf Antifaschisten in Bad Oldesloe (Schleswig-Holstein), Hamburg und Berlin durchsucht. Ein weiteres Verfahren gegen angebliche Mitglieder der „militanten gruppe“ (mg) führte am 31. Juli 2007 zu vier Festnahmen in Berlin und Brandenburg.

Terrorismusverfahren gegen Linke:

Alle vier Verfahren begannen als § 129a -Ermittlungen wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung. Insgesamt wird seitdem gegen 40 linke Aktivisten ermittelt. Zum Einsatz kamen dabei unter anderem: Observationen, Telefonüberwachung, Videoüberwachung, Handy-Ortung, GPS-Peilsender, DNA-Proben, Geruchsproben, Kleine und Große Lauschangriffe, Wohnungseinbrüche. Über 2.000 Personen wurden als Kontakt- und Begleitpersonen erfasst, überprüft und überwacht.

Urteile des Bundesgerichtshofes:

Die öffentlichen Proteste gegen die Inhaftierung von Dr. Andrej Holm am 31. Juli 2007 hatten im Oktober 2007 die Aufhebung des Haftbefehls durch den BGH zur Folge. In einer weiteren Entscheidung verschonte der BGH die drei weiteren Gefangenen von der Untersuchungshaft und verneinte die Anwendbarkeit des Terrorismusparagrafen § 129a.

Stellungnahme von Beschuldigten und Unterstützer/innen aus vier §129(a)-Verfahren:

„Schluss mit der Kriminalisierung linker Strukturen – Einstellung der 129(a)-Ermittlungen sofort!“

Im letzten Jahr wurden vier Ermittlungsverfahren wegen Terrorismus (§ 129a) gegen linke Aktivisten bekannt und sorgten für öffentliche Kritik an der Praxis der Ermittlungsbehörden. Unbemerkt von der Öffentlichkeit laufen alle vier Verfahren weiter und mit ihnen die Überwachungsmaßnahmen gegen insgesamt über 40 Beschuldigte. Obwohl die Richter am Bundesgerichtshof (BGH) bereits im November und Dezember 2007 zwei der Verfahren der Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft (BAW) entzogen und sie an die örtlichen Staatsanwaltschaften verwiesen, sind die Akten dort bisher nicht angekommen. In einem anderen Verfahren werden – möglicherweise entlastende – Ermittlungsergebnisse vom BKA nicht bekannt gegeben. Das Bekanntwerden von drei der Verfahren jährt sich morgen zum ersten Mal.

Am 9. Mai 2007 stürmten Beamte des Bundeskriminalamtes (BKA) 40 Wohnungen, Büros und Projekte von linken Aktivisten. Offizielle Begründung war die Suche nach einer terroristischen Vereinigung „Militante Kampagne zur Verhinderung des G8“. Die bundesweite Razzia war der Höhepunkt der Repression gegen soziale Bewegungen und linke Aktivisten im Vorfeld des G8-Gipfels im vergangenen Jahr in Heiligendamm. Betroffen von den Hausdurchsuchungen am 9. Mai waren auch drei Berliner, gegen die zu diesem Zeitpunkt bereits seit sieben Jahren ein Ermittlungsverfahren wegen angeblicher Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung („militante gruppe“) geführt wurde.

Kurz nach diesen bundesweiten Durchsuchungen wurden im Mai und Juli Wohnungen von jungen Antifaschisten in Bad Oldesloe und Berlin durchsucht. Auch hier lautete der Vorwurf: Bildung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB. Ein weiteres Verfahren gegen angebliche Mitglieder der „militanten gruppe“ (mg) führte am 31. Juli 2007 zu Festnahmen. Die öffentlichen Proteste gegen die Inhaftierung von Dr. Andrej Holm hatten im Oktober 2007 die Aufhebung des Haftbefehls durch den BGH zur Folge. In einer weiteren Entscheidung verschonte der Bundesgerichtshof (BGH) die anderen drei Inhaftierten von der Untersuchungshaft und negierte die Anwendbarkeit des Terrorismusparagrafen § 129a.

Alle vier Verfahren begannen als § 129a -Ermittlungen wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung. In mindestens zwei der vier Verfahren hat das Bundesamt für den Verfassungsschutz (BfV) die Ermittlungen unmittelbar angeregt und zum Teil gezielt gesteuert. In drei der vier Verfahren haben mittlerweile die Richter am BGH die Ermittlungsbehörden kritisiert, die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft und des BKA in Frage gestellt sowie in allen Fällen die Anwendbarkeit des § 129a StGB verneint.

Allen vier Verfahren ist gemein, dass in ihnen die strafprozessualen Überwachungsinstrumente über das rechtlich zulässige Maß hinaus angewandt wurden. Zum Teil wurden über viele Jahre Überwachungsmaßnahmen vom zuständigen Ermittlungsrichter regelmäßig verlängert, obwohl die Totalüberwachung keine Hinweise erbracht hat, die den Anfangsverdacht hätten bestätigen können. Gemäß der Logik: Wenn bei einem Verdächtigen keine Hinweise gefunden werden, die die Verdachtslage stützen, handelt er konspirativ, was den Verdacht erhärtet. In der Folge wurden immer mehr Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen genehmigt, die immer stärker in die Privatsphäre der Beschuldigten eingriffen und weit in das Umfeld der Betroffenen hineinwirkten. Der absurde Höhepunkt dieser Logik war die zwangsweise Abnahme von Geruchsproben.

Das BKA und die Geheimdienste unterliegen keiner Kontrolle. Am Verlauf dieser vier Verfahren wird deutlich, dass weder die zuständigen Ermittlungsrichter noch parlamentarischen Kontrollgremien einen einschränkenden Einfluss auf die Sicherheitsbehörden haben. Wie die übermittelten Ermittlungsakten in diesen vier Verfahren zeigen, werden der Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensführung, der Schutz von Berufsgeheimnisträgern und der richterliche Vorbehalt bei den BKA-Ermittlungen systematisch und umfangreich verletzt. Auch kann von der Trennung zwischen Polizei und Geheimdienst nicht mehr die Rede sein; vielmehr regt der VS das BKA zu Ermittlungen an und wirkt an diesen mit. Die parlamentarischen Kontrollgremien und der Richtervorbehalt haben keinen Einfluss auf die Verfassungsschutzämter.

Das BKA darf keine Geheimdienstbefugnisse bekommen. Die Praktiken des BKA in diesen Verfahren sind wie ein Vorgriff auf das BKA-Gesetz. Der Ausbau des BKA wird vorangetrieben, dem mit dem neuen BKA-Gesetz geheimdienstliche Tätigkeiten zugestanden werden sollen.

Die Totalüberwachung der linken Szene muss aufhören. Die §§129, a, b müssen abgeschafft werden. Die Durchsuchungen am 9. Mai dienten dem BKA nach eigenem Bekunden nicht der Aufklärung von Straftaten. Mit mehr als 40 Beschuldigten und tausender Kontaktpersonen wurde mittels der § 129a -Verfahren eine flächendeckende Überwachung und Einschüchterung der linken Szene betrieben.

Wir fordern die sofortige Entstellung aller Verfahren und die Abschaffung der Schnüffelparagrafen 129, a, b!

Anhang:

Über folgende Ermittlungsverfahren berichten wir hier ausführlicher (beim hier erstellten Anhang werden zur besseren Übersichtlichkeit die Ermittlungsverfahren nach den hier angegebenen Buchstaben A) bis D) codiert):

1. Verfahrensverlauf und aktueller Stand

A) Das so genannte mg-Strukturverfahren **[mg1]** wird nach § 129a StGB seit dem Jahr 2001 gegen drei Aktivisten der „Initiative Libertad! Berlin“ geführt. Den Ermittlungen des BKA gehen Ermittlungen und Überwachungsmaßnahmen des BfV mindestens seit dem Jahr 1998 voraus. Im Jahr 2003 werden im Zuge dieser Ermittlungen § 129a-Ermittlungsverfahren gegen den Sohn und einen Bekannten eines Beschuldigten eingeleitet. Am 9. Mai 2007 erfolgten im Rahmen dieses Verfahrens mehrere Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmungen in Berlin. Die Entscheidung des BGH vom November 2007, dass der § 129a StGB auf die „militante Gruppe“ nicht anwendbar ist, trifft auch für diese Ermittlungsverfahren zu. Bis heute liegt lediglich zu dem Sohn des einen Beschuldigten eine schriftliche Einstellung (vom April 2008) vor. Bei allen anderen gibt es weder eine Einstellung noch eine Anklage. Den Beschuldigten wird erst nach sieben Jahren BKA-Ermittlungen eine teilweise Akteneinsicht gewährt.

B) Das Ermittlungsverfahren „militante Kampagne gegen den G8-Gipfel“ **[G8]** wird nach § 129a StGB im Jahr 2006 eingeleitet. Am Ende richtet es sich gegen 18 linke Aktivisten – hauptsächlich aus Berlin und Hamburg. Den BKA-Ermittlungen gehen Überwachungsmaßnahmen des BfV mindestens seit dem Jahr 2000 gegen die fünf Hauptbeschuldigten voraus. Der Kreis der Verdächtigen und der Beschuldigten wird im Laufe der Ermittlungen immer weiter ausgedehnt. Am 9. Mai 2007 erfolgen Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmungen (in Berlin, Hamburg, Bremen, Brandenburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein). Der BGH erklärt Ende Dezember 2007, dass weder § 129a noch § 129 StGB anwendbar sind und nicht einmal die Existenz einer „Vereinigung“ anzunehmen ist und daher weder BAW noch BKA zuständig waren und sind. Das Ermittlungsverfahren muss an die Staatsanwaltschaft Hamburg abgegeben werden. Bis heute werden jedoch weder die Ermittlungsakten an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet, noch erfolgt eine Einstellung des Verfahrens oder eine Anklage.

C) Das Ermittlungsverfahren gegen Antifaschisten aus Bad Oldesloe, Hamburg und Berlin **[Bad Oldesloe]** wird nach § 129a StGB gegen elf Aktivisten geführt. Der Kreis der Verdächtigen und der Beschuldigten wurde im Laufe der Ermittlungen immer weiter ausgedehnt. Es folgten im Mai und Juni 2007 Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmungen in Hamburg, Bad Oldesloe und Berlin. Nach dem Beschluss des BGH vom November 2007, der die Haltlosigkeit der Ermittlungen nach § 129a StGB bestätigt, musste die BAW den § 129a auch in diesem Ermittlungsverfahren zurücknehmen und das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft Flensburg abgeben. Eine Einstellung oder eine Anklage liegt bis heute nicht vor.

D) Ein viertes mg-Ermittlungsverfahren **[mg4]** wird nach § 129a StGB seit 2006 zuerst gegen vier kritische Wissenschaftler und Linksaktivisten geführt. Der Kreis der Verdächtigen wird immer weiter ausgeweitet mit der Begründung, es gebe engere persönliche Kontakte. Unter den ca. 200 Personen, die so ins Visier der Staatsschutzbehörden geraten, ist auch eine Person, die vier Monate später am 31. Juli 2007 mit zwei weiteren Personen verhaftet wird, weil sie versucht haben sollen, einen Brandanschlag auf Bundeswehrfahrzeuge zu begehen. Daraufhin erfolgt die Festnahme eines der „Erst-Verdächtigen“ (Dr. Andrej Holm). Bei insgesamt sieben Personen gab es an diesem Tag Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmungen. Am 24. Oktober 2007 muss der Haftbefehl gegen Dr. Andrej Holm aufgehoben werden, weil der BGH entscheidet, dass ein ausreichender Tatverdacht nicht vorliegt. Kurz danach, am 28. November 2007, entscheidet der BGH, dass in diesem Ermittlungsverfahren der § 129a nicht anwendbar ist. Auch bei den restlichen drei Inhaftierten kann die Haft daraufhin nicht weiter begründet werden. Die Haftbefehle werden aufgehoben.

2. Zusammenarbeit Verfassungsschutz/BKA

Ermittlungsverfahren A) [mg1]: Das BfV löst das Ermittlungsverfahren 2001 gegen die Betroffenen aus, indem es gegenüber dem BKA deren Mitgliedschaft in der „militanten gruppe“ behauptet. Die Grundlage hierfür sind undurchsichtige und nicht verifizierbare VS-Dossiers. Die Behauptungen des BfV werden zur Grundlage des gesamten Ermittlungsverfahrens (und der Durchsuchungen), ohne dass sie zu überprüfen sind. Der VS führt seine Ermittlungen parallel zum BKA weiter und steuert das BKA mit selektiven Informationen. Auch die Ausweitung des Verfahrens auf den Sohn und den Bekannten eines Beschuldigten findet auf Anregung des BfV statt.

Der Verfassungsschutz hält im Zuge der Ermittlungen gegenüber dem BKA relevante Informationen bewusst zurück, worüber sich selbst das BKA beschwert: Auskünfte über den Ort und die Teilnehmer eines angeblichen so genannten Runden Tisches der Militanten werden dem BKA verweigert, obwohl das BfV behauptet, dort einen Beschuldigten als Mitglied der „militanten gruppe“ identifiziert zu haben. Tatsächlich handelte es sich um ein Treffen von ehemaligen Mitarbeitern der Tageszeitung „taz“. Auch werden auf Veranlassung des VS ihm unliebsame, entlastende wissenschaftliche Gutachten vom BKA verworfen. Zudem führt das BfV die technische Überwachung wie z.B. die Videoüberwachung der Privatwohnungen der Beschuldigten durch und stellt einzelne Ergebnisse dem BKA in „Amtshilfe“ zur Verfügung.

Ermittlungsverfahren B) [G8]: Mindestens seit dem Jahr 2000 überwacht das BfV zwei Berliner – langjährige Aktivisten der autonomen Szene. Im Zuge dieser Überwachung glaubt der VS fünf Personen ausgemacht zu haben, die ab 2002 an dem Buch „Autonome in Bewegung“ arbeiten. Ende 2004/Anfang 2005 kommt das BfV zu der Einschätzung, diese fünf Personen würden eine „militante Kampagne“ zum anstehenden G8-Gipfel 2007 in Heiligendamm vorbereiten. Im Juli 2005 leitet das BfV deshalb eine G10-Maßnahme gegen sie ein. Das BfV installiert Videokameras, mit denen ab Spätsommer 2005 bis mindestens Ende Dezember 2006 die Hauseingänge von zumindest zwei der Verdächtigen überwacht werden (eine Videoüberwachung der beiden anderen wird vom BfV angeblich nicht durchgeführt).

Entgegen der Einschätzung des BfV ist der Schwerpunkt von Anschlägen, die von ihm in Zusammenhang mit dem G8-Treffen gebracht werden, nicht in Berlin sondern in Hamburg. Wie die Überwachung ergibt, sind die fünf Autoren offenbar nicht an Anschlägen beteiligt. Eine Person aus Hamburg, die im persönlichen Kontakt mit den Berliner Verdächtigen steht, gerät in diesem Zusammenhang ins Visier des VS. Er soll fortan das „Bindeglied“ zwischen der ideologischen Grundlage der imaginären „militanten Kampagne“ (Berlin) und deren praktischer Ausführung (Hamburg) darstellen.

Im März 2006 übermittelt das BfV seine Ermittlungsergebnisse an das BKA. Sie bestehen im Wesentlichen aus den Erkenntnissen überwachter Telefongespräche. Dabei werden die Gesprächsinhalte im Sinne des Verdachts des VS interpretiert, der auf der Grundannahme beruht, die Buchautoren organisierten gerne „Kampagnen“ und flankierten diese durch militante Aktionen. Im April wird daraufhin ein Ermittlungsverfahren gegen die fünf Berliner und den Hamburger von der BAW eingeleitet und das BKA mit den Ermittlungen beauftragt.

Im Sommer 2006 holt das BKA vom BfV ergänzende aktuelle Informationen zu den Hauptbeschuldigten ein (Bewegungsbilder vor allem an den Tagen von Anschlägen, Kontakte untereinander, G8-Aktivitäten). Im Februar 2007 übermittelt das BfV dem BKA seine zusammengefassten Ergebnisse zum Aufenthaltsort der fünf Hauptbeschuldigten kurz vor bzw. nach Brandanschlägen 2005/2006, zusammengestellt aus der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) und der Videoüberwachung von zwei Hauseingängen in Berlin. Daraus ergeben sich keine Hinweise auf Tatbeteiligungen.

Widersprüche zwischen den Erkenntnissen des VS und den Ermittlungen des BKA (z.B. sich widersprechende Textgutachten) werden im Zuge der Ermittlungen nicht weiterverfolgt. Gleichzeitig werden Erkenntnisse des VS immer wieder in ihrer Geheimhaltungsstufe herabgesetzt und damit im Ermittlungsverfahren verwertbar, um das Verfahren mit „Indizien“ zu füttern, wenn das BKA in seinen Ermittlungen nicht weiter kommt.

Ermittlungsverfahren D [mg4]: In mindestens einem Fall hat es eine Behördenabfrage der Ermittlungsbehörden an das BfV gegeben. Eine Liste von ca. zehn Namen, die als Kontaktpersonen der Ursprungsbeschuldigten bezeichnet werden, wird mit der Bitte um die Überstellung eines Behördenzeugnisses an den VS überstellt. Die Ergebnisse dieser Nachfrage liegen den Akten bisher nicht bei.

3. Daten und Fakten – über die Quantität und die Tiefe der Überwachungsmaßnahmen

Bei allen vier Ermittlungsverfahren kommt es zu folgenden – nur zum Teil von der Strafprozessordnung (StPO) – gedeckten Ermittlungs- und Überwachungsmaßnahmen:

- Videoüberwachung von Wohnungen, Arbeitsstellen, Büros und Versammlungen – zum Teil über Jahre hinweg und in einer Qualität, dass Objekte in Briefmarkengröße identifiziert werden können. Unter anderem werden z.B. bei einem Treffen von linken Globalisierungskritikern im Berliner Mehringhof im Dezember 2006 alle rund 200 Teilnehmer beim Betreten des Versammlungsortes gefilmt.
- Überwachung der Telefon-, E-Mail- und Internetkommunikation und -nutzung in Wohngemeinschaften, Arbeitsstellen, Büros und Ferienhäuser
- Heimliches Beschaffen von DNA-Material
- heimliche Installation von Abhörwanzen in Autos und Wohnungen („Großer Lauschangriff“)
- Erstellung von Bewegungsbildern durch GPS-Peilsender an Privat- und Firmen-PKW, über Observation oder über Ortung des Mobilfunkgeräts, wobei auch Mobilfunkgeräte von Nicht-Beschuldigten durch so genannte stille SMS geortet werden.
- Gespräche von Nicht-Beschuldigten werden aufgezeichnet und finden sich in den Akten wieder.
- Umfassende Abfragen von Behörden, Banken, Arbeitsstellen und Befragungen im persönlichen Umfeld.
- aufwendige Textanalysen und -vergleiche, insbesondere bei journalistischen Veröffentlichungen der Beschuldigten;

Im Ermittlungsverfahren A) [mg1] geraten weit über 200 Betroffene in die Überwachungsmaßnahmen. Neben den Beschuldigten werden zum Teil auch umfangreiche Dossiers über „Kontaktpersonen“ aus dem privaten, beruflichen oder politischen Umfeld angelegt.

Im Ermittlungsverfahren B) [G8] erscheinen insgesamt rund 950 Namen, u.a. die der Eltern und Geschwister der Beschuldigten. Einige hundert Namen finden im Verfahren mehr als nur eine Randerwähnung. So werden im ersten BKA-Bericht zu „Aktivitäten von Personen und Organisationen der linksextremistischen Szene gegen den geplanten G8-Gipfel 2007 in Heiligendamm“ bereits im Juni 2006 die Namen von 66 Personen aufgeführt, die „im Zusammenhang mit der Mobilisierung gegen den G8-Gipfel 2007 in Heiligendamm aufgefallen“ sind, im Januar 2007 kommen weitere 25 dazu (insgesamt werden in beiden Berichten zusammen über 270 Namen genannt). Ein Bericht zur Berliner Videowerkstatt „autofocus“ enthält insgesamt rund 120 Namen – darunter auch der Name des Notars, der die Gründungsversammlung des Vereins 1989 beglaubigte. Des Weiteren werden rund 500 „Kontaktpersonen“ der Beschuldigten aufgezählt, meist ohne jede weitere Erläuterung – die dazugehörigen Vermerke sind in den verfügbaren Akten nicht enthalten. Die überstellten Akten aus diesem Verfahren enthalten ca. 270 verschiedene Berichte, Vermerke, Gutachten etc., ca. 15% stammen vom BfV, darunter 14 Textanalysen, etwa 150 vom BKA, der Rest überwiegend von norddeutschen LKAs.

Im Ermittlungsverfahren D) [mg4] sind etwa 200 Personen namentlich erwähnt. So werden beispielsweise die Vorstrafen der im Haus gemeldeten Nachbarn abgefragt, selbst zufällige Telefonkontakte ausführlich überprüft und wie auch in den anderen Verfahren Listen mit „Kontaktpersonen“ erstellt. Dazu gehören bis zu zehn Personen, zu denen ein Beschuldigter regelmäßiger Kontakt hält. Darunter sind neben Freunden auch Arbeitskollegen. Die technische Überwachung wird auch auf die Lebensgefährtinnen ausgeweitet. In einem Fall stellte der Ermittlungsrichter sogar eine Überwachungsgenehmigung für eine Wohnung aus, in der ein Beschuldigter eine Woche zu Besuch war.

4. Besonderheiten in den einzelnen Ermittlungsverfahren

In den Ermittlungsverfahren A) [mg1] und D) [mg4] werden neben Hauseingängen auch Internetcafés mit Video überwacht. Im Verfahren D) [mg4] führte das BKA zeitweise eine Videoüberwachung aller Zufahrtsstraßen von Berlin nach Naumburg durch. In beiden Verfahren ließ das BKA über die Telekom sogar Registrierungsnummern von Telefonkarten in öffentlichen Fernsprechern feststellen, um deren Verbindungsdaten zu erheben.

Im Ermittlungsverfahren B) [G8] werden von fünf Personen zwangsweise Geruchsproben genommen. Das Ergebnis ist in allen fünf Fällen negativ. Im Zuge der bundesweiten Durchsuchungen am 9. Mai 2007 wird mindestens in einer Wohnung in Hamburg eine Abhörwanze installiert, die Wochen später durch einen heimlichen Einbruch wieder entfernt wird. Auch kontrollieren Ermittler des Landeskriminalamts Hamburg in einem Briefzentrum der Hansestadt Sendungen und öffnen Briefe auf der Suche nach Bekenner schreiben.

Im Ermittlungsverfahren D) [mg4] zieht das BKA Akten des Ministeriums für Staatssicherheit heran, um mit Spitzelberichten über oppositionelle Betätigung in der DDR Indizien zu produzieren. Während einer zufälligen Fahrzeugkontrolle wird eine Blutprobe entnommen, um die DNA festzustellen. Das BKA schaltet zudem eine Registrierung auf seiner Homepage, um alle Internetnutzer zu identifizieren, die sich für BKA-Fahndungsaufrufe im Zusammenhang mit der mg interessieren. Mitte Mai 2007 führte das BKA eine Postüberwachung im Postamt 10 in Berlin durch, um Briefe der mg an die „Berliner Zeitung“, den „Tagesspiegel“ und die „Morgenpost“ abzufangen und tauschte zwei Briefe gegen Kopien aus, um an den Originalen DNA zu sichern.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens C) [Bad Oldesloe] werden mehrere abgehörte Telefongespräche der Beschuldigten mit Journalisten und Rechtsanwälten bekannt.

5. Kontaktschuld

In allen Ermittlungsverfahren wird der Kreis der Verdächtigen und Beschuldigten im Laufe der Zeit auf immer weitere Personen ausgedehnt, je weniger die Ermittlungen des BKA die Vorwürfe bestätigen können.

Ermittlungsverfahren A) [mg1] Mehrere Jahre Ermittlungen können die Vorwürfe nicht stützen. Wenn also die Beschuldigten nicht selbst die Taten begehen, so die Logik der Ermittler, müssen sie Handlanger haben, welche die Taten ausführen. Es werden zwei neue Beschuldigte (mit jeweils eigenem Ermittlungsverfahren / Aktenzeichen) eingeführt: der Sohn und ein Bekannter eines der Beschuldigten.

Ermittlungsverfahren B) [G8] Im Zuge der Ermittlungen wird das Verfahren im Dezember 2007 von vier auf dreizehn Personen ausgeweitet, darunter langjährige Freunde und Mitbewohner. Im März 2007 kommen fünf weitere Personen hinzu. Auch hier kommt die o.g. Logik der Ermittler zum tragen: Wenn die Beschuldigten nicht selbst die Taten begehen, so müssen sie Handlanger haben, welche die Taten ausführen. Ins Blickfeld geraten so in zunehmenden Maße enge Freundschaften aber auch zufällige Kontakte, solange sie nur in das Raster der Ermittler passen.

Ermittlungsverfahren C) [Bad Oldesloe] Das Verfahren wurde zunächst vom schleswig-holsteinischen LKA gegen zwei Antifaschisten aus Bad Oldesloe geführt, die in der Nacht eines Brandanschlages mit einander telefoniert hatte. Zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung war die Anzahl der Beschuldigten bereits auf vier Personen angewachsen. Bei einem in Berlin lebenden Freund eines der Erstbeschuldigten wurden beispielsweise mehrere Besuche in Hamburg und Bad Oldesloe als Verdachtsmoment für die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung angesehen. Bis zum Sommer 2007 werden weitere sieben Bekannte von bereits Beschuldigten ins Verfahren aufgenommen. Die Verdachtsmomente sind in allen Fällen vage, doch das Begründungsmuster ist fast immer dasselbe: Person A kennt einen Beschuldigten und ist auch politisch aktiv und verhält sich am Telefon „konspirativ“.

Ermittlungsverfahren D) [mg4] Bereits bei der Eröffnung des Verfahrens im September 2006 ist der einzige Zusammenhang zwischen den vier Erstbeschuldigten ihre gemeinsame Bekanntschaft. Im April 2007 wird eine weitere Person zum Beschuldigten, weil sie sich mit einem der Erstbeschuldigten getroffen hat – nach Meinung des BKA „unter konspirativen Umständen“. Am 9. Mai 2007 trifft dieser eine weitere Person, die daraufhin als sechster Beschuldiger geführt wird. Gemeinsam mit einer dritten Person werden diese Beiden am 31. Juli 2007 verhaftet, weil sie versucht haben sollen Lastkraftwagen der Bundeswehr anzuzünden.

6. Entgrenzte Ermittlungsbehörden – mangelnde Kontrolle der Behörden

Die richterlich genehmigten Überwachungsmaßnahmen sprengen den Rahmen der strafprozessualen Angemessenheit deutlich. Die vom Gesetzgeber festgelegten Fristen von einzelnen Überwachungsmaßnahmen stellen ja eine Höchstdauer der Zulässigkeit dar. In allen vier Verfahren jedoch fungiert der Ermittlungsrichter weniger als Kontrollinstanz, denn als Genehmigungsstelle. Insgesamt über 200 Überwachungsmaßnahmen wurden genehmigt. Der größte Teil davon in der kurzen Zeit seit 2006 (Eröffnung der Verfahren mit Ausnahme des Verfahrens A) [mg1]) Insgesamt wurden knapp 90 Telefone und etwa ebenso viele E-Mail-Adressen dauerhaft überwacht.

Das Ermittlungsverfahren A) [mg1] dauert inzwischen acht Jahre. Seit mindestens zehn Jahren werden die Beschuldigten vom VS überwacht. Die Überwachungsmaßnahmen werden vom Ermittlungsrichter am BGH willfährig alle drei Monate verlängert und mit den immer gleichen Beschlüssen abgesegnet – zum Teil über die gesamte Dauer des Verfahrens hinweg. Diese „Ketten-TKÜ“ summieren sich auf mehr als 150 richterliche Genehmigungen.

Im Ermittlungsverfahren B) [G8] lässt sich die Zahl der im Rahmen der TKÜ aufgezeichneten Telefonate, E-Mails und Gespräche in verwanzten Autos nur grob schätzen. Allein bei einem der Hauptbeschuldigten werden von September 2006 bis März 2007 über 3.000 Telefonate und rund 1.300 Gespräche im Auto abgehört, sowie mehrere tausend E-Mails mitgelesen – hinzu kommen noch besuchte Webseiten im Internet. Insgesamt ist wohl von mehreren zehntausend „Ereignissen“ in der TKÜ auszugehen. Die ersten richterlichen Beschlüsse zur Überwachung der Hauptbeschuldigten ergeben ab dem 22. August 2006, d.h.: TKÜ der von ihnen genutzten Telefonnummern (inkl. Arbeitsplätze), E-Mail-Verbindungen und Internetseiten; Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung; längerfristige Observation inkl. Anfertigen von Bildaufnahmen; Einbau technischer Mittel in Autos (d.h. GPS-Peilgeräte); Aufzeichnung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes in Autos (d.h. Wanzen). Die Beschlüsse gelten jeweils für drei Monate, werden aber stets verlängert bis mindestens zum Mai 2007. Ab Januar 2007 ergehen gleichlautende Beschlüsse gegen die neuen Beschuldigte.

Auch in dem Ermittlungsverfahren D) (mg4) werden Überwachungsbeschlüsse in hoher Frequenz erteilt. Neben den Kettenverlängerungen der TKÜ-Maßnahmen fällt die schrittweise Ausweitung der Überwachung auf Lebenspartnerinnen, Freunde und Kollegen der „Erstbeschuldigten“ auf. In einem Fall wurden die langfristigen Observationen sogar auf die Eltern eines Beschuldigten ausgeweitet.

7. Übersicht zu den vier §129a Verfahren

„Auf einen Blick“: Übersicht zu den vier 129(a) Verfahren

	mg1-3	bad oldesioe	g8	mg4	gesamt
Beginn der Ermittlungen	2001 1. bis mind. 1998 Überwachung durch den VS 3 sp. älter 6	2006 4 später 11	2006 18 2000 Überwachung durch den VS	2006 4 sp. älter 7	41
Beschuldigte	6 (3 Privatwohnungen, 2 linke Projekte, 1 Arbeitsstelle)	15 Wohnungen	40	7 Wohnungen 3 Arbeitsstätten 4 Personen	> 70 Wohnungen, Arbeitsplätze und Projekte
Hausdurchsuchungen	-	-	-	-	4
Untersuchungshaft	-	-	-	-	-
Anzahl der abgehörten Telefone	17 Telefonnummern mit isdn, e-mail, internet	mind. 30 Telefone	ca. 30 Telefone	19 Telefone	abgehörte Telefone ca. 100 Telefone
Anzahl der Überwachungsbeschlüsse	> 8 emailaccounts > 14 Überwachungs-Observationen > 15 GPS in Auto > 7 Wanzle in Auto > 6 Videoüberwachung eigene BKA aber hier findet Anstaltliche vom	mind. 5 Emailadressen ca. 20 TKU Beschlüsse	ca. 35 Emailadressen ca. 30 TKU Beschlüsse	9 Emailadressen 27 TKU Beschlüsse	ca. 60 Emailadressen ca. 200 Überwachungsbeschlüsse durch den Ermittlungsrichter
Anzahl der Videokameras	17 (8 Video Kameras - priv. Hauseingänge, Arbeitsstelle, Politische Projekte, - Internetcats - Autobahnfahrten nach Naumburg	?	mind. 2 Wohnadressen	mind. 7 Wohnadressen 1 Internetcats alle Autobahnfahrten nach Naumburg	ca. 20 überwachte Wohnadressen
Anzahl 'Kleiner Lauschangriffe'	?	mind. 4	mind. 4	3	ca. 10
Anzahl 'Großer Lauschangriff'	?	mind. 1	mind. 1	?	mindestens 2
Anzahl von GPS Peilsendern	Mind. 1	mind. 2	mind. 4	mind. 3	ca. 10
Anzahl der in den Akten benannten Personen	> weit mehr als 200	?	ca. 1.000	> 200	ca. 2.000
Zusammenarbeit VS	- Anregung zum Ermittlungsbeginn durch den VS - Überstellung von Videobändern und - Auswertung des Verfahrens durch - Einschätzung des BfV	- Anregung zum Ermittlungsbeginn durch den VS	- Anregung zum Ermittlungsbeginn durch den VS	- Ausstellung von Behördenzeugnissen des VS zu Personenbefragen durch das BKA	
BGH/BAW-Entscheidungen	Nicht explizit, aber die Entscheidung vom 28.11.2007 BGH „keine terroristische Vereinigung“, keine weiteren Ermittlungen nach § 129a tritt auch hier zu	16.02.08 BAW kündigt an, das Verfahren nach § 129a fallenzulassen	20.12.2007 BGH entzieht der BAW das Verfahren	18.10.2007 BGH: Aufhebung des Haftbefehls gegen Andrej Holm („kein richtiger Verdacht“) 28.11.2007 BGH: keine terroristische Vereinigung, keine weiteren Ermittlungen nach § 129a	
Konsequenzen aus BGH-Entscheidungen	Keine	Akten an Staatsanwaltschaft Flensburg überstellt aber noch nicht bei der zuständigen Staatschutzkammer angekommen	Akten noch nicht an zust. ändige STA überstellt	Ermittlungen werden unvermindert fortgeführt	